



Polizeigebäude  
Postfach 1561  
6061 Sarnen  
Telefon 041 666 62 19  
Fax 041 666 64 52  
E-Mail [sgd@ow.ch](mailto:sgd@ow.ch)  
Internet: <http://www.obwalden.ch>  
Sachbearbeitung: bd

Sarnen, 18. Oktober 2002

## **Umsetzung des Schwangerschaftsabbruchs nach Artikel 119 und 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)**

### **Artikel 119 Absatz 1 StGB: Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Woche**

Schwangerschaftsabbrüche, die nach Ablauf von 12 Wochen seit Beginn der letzten Periode durchgeführt werden, sind straflos, wenn sie nach ärztlichem Urteil notwendig sind, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

Die Einholung eines Zeitgutachtens ist vom Gesetzgeber nicht mehr vorgeschrieben. Bei Schwangerschaftsabbrüchen, die nach der zwölften Woche vorgenommen werden, genügt aus strafrechtlicher Sicht das medizinische Urteil der Ärztin oder des Arztes, die/der den Eingriff durchführen wird. Bei solchen Schwangerschaftsabbrüchen handelt es sich aber zumeist um medizinisch komplizierte Fälle, und in einer solchen Situation wird wohl kaum je eine Ärztin oder ein Arzt allein den Entscheid über den Schwangerschaftsabbruch fällen. Er wird vorgängig weitere Spezialisten konsultieren. Ein Zweitgutachten bleibt durchaus erlaubt.

### **Artikel 119 Absatz 2 StGB: Schwangerschaftsabbruch innerhalb von zwölf Wochen**

Die Frau muss den Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch innerhalb von 12 Wochen seit Beginn der letzten Periode schriftlich geltend machen und darlegen, dass sie sich in einer Notlage befindet. Zur Dokumentation wird vom Gesundheitsamt das Formular A zur Verfügung gestellt.

Die Ärztin oder der Arzt, die/der den Schwangerschaftsabbruch durchführt, muss mit der Frau ein eingehendes Gespräch und eine Beratung durchführen und sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs informieren. Dabei ist der Frau der vom Gesundheitsamt erstellte Leitfaden gegen Unterschrift auszuhändigen (Art. 120 Abs. 1 Bst. b StGB). Das Gespräch und die Beratung müssen in der Krankengeschichte detailliert dokumentiert werden und sind nicht an die überweisende Ärztin/Arzt delegierbar.

Im praktischen Ablauf wird die betroffene Frau zunächst ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt aufsuchen, um die Schwangerschaft festzustellen. Bei dieser Gelegenheit kann die Hausärztin oder der Hausarzt mit der betroffenen Frau ein eingehendes Gespräch führen, sie beraten, den Leitfaden aushändigen und sie auf das Angebot der Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung (elbe) aufmerksam machen. Diese erste wichtige ärztliche Beratung, die vor der Zuweisung ins Spital erfolgen wird, ersetzt aber nicht das Gespräch gemäss Artikel 120 Absatz 1 StGB.

Eine Beratung bei der Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung (elbe) kann auf Wunsch der betroffenen Frau vor dem Eingriff erfolgen, ersetzt aber ebenfalls das gemäss Art. 120 Abs. 1 Bst. b StGB vorgeschriebene Gespräch nicht.

#### **Artikel 119 Absatz 3 StGB: Urteilsfähigkeit**

Ist eine Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters zum Schwangerschaftsabbruch erforderlich. Bestehen Zweifel an der Urteilsfähigkeit, ist ein entsprechendes Gutachten einzuholen.

#### **Artikel 119 Absatz 4 StGB: Bezeichnung von Praxen und Spitäler**

Der Regierungsrat hat mit Entscheid vom 15. Oktober 2002 rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 die Ausführungsbestimmungen über Praxen und Spitäler für den Schwangerschaftsabbruch vom 15. Oktober 2002 erlassen. Gemäss Art. 2 dieser Ausführungsbestimmungen führt das Kantonsspital Obwalden Schwangerschaftsabbrüche gemäss Art. 119 StGB durch. Praxen, welche die Voraussetzungen von Art. 119 StGB erfüllen, können auf Gesuch hin für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zugelassen werden, das Gesuch ist beim Sicherheits- und Gesundheitsdepartement einzureichen.

#### **Artikel 119 Absatz 5 StGB: Meldung zu statistischen Zwecken**

Jeder Schwangerschaftsabbruch ist mit dem vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten statistischen Meldeformular unmittelbar nach Durchführung dem Kantonsarzt zu melden. Unterlassungen werden gemäss Art. 120 Abs. 2 StGB bestraft.

#### **Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b StGB: Persönliches Gespräch und Leitfaden**

Die in dieser Gesetzesbestimmung verlangten Punkte müssen in der Krankengeschichte detailliert dokumentiert werden. Der von Gesetzes wegen verlangte Leitfaden wird vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt und ist der Schwangeren gegen Unterschrift (Formular A) abzugeben.

#### **Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe c StGB: Schwangere unter 16 Jahren**

Als spezialisierte Beratungsstelle für Jugendliche unter 16 Jahren ist die Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung (elbe), Hirschmattstrasse 30b, Luzern, bezeichnet. Es wird empfohlen, sich von einer unter 16jährigen Schwangeren mittels dem vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Formular B unterschriftlich bestätigen zu lassen, dass sie sich an die Beratungsstelle gewandt hat.

Der erwähnte Leitfaden und die Formular können beim Gesundheitsamt bezogen werden:

Gesundheitsamt	Tel. 041 666 64 58
Dorfplatz 4	Fax. 041 666 64 14
Postfach 1261	e-mail: <a href="mailto:gesundheitsamt@ow.ch">gesundheitsamt@ow.ch</a>
6061 Sarnen	Internet: <a href="http://www.ow.ch">www.ow.ch</a>

Für Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Gesundheitsamt oder den Kantonsarzt.